

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1932)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Entgegnung
<b>Autor:</b>	Gillardon, P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396711">https://doi.org/10.5169/seals-396711</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

1461 begründet worden sein müßte. Herr Dr. Gillardon sieht in dieser Feststellung und Schlußfolgerung Jecklins eine neue Stütze seiner These: Der Bundesbrief von 1455 muß nach seiner Auffassung diese Organisation geschaffen haben. Ist dieser Bund aber wirklich die notwendige Voraussetzung für die Abhaltung gemeinsamer Tage der Drei Bünde? Keineswegs! Der Hinweis auf die alte Eidgenossenschaft, in der es keine gesamtstaatliche Verfassung gab, ja in der nicht einmal alle Glieder durch Einzelbündnisse direkt miteinander verbunden waren, widerlegt die Auffassung Gillardons schlagend. Er kann sich diesem Einwand nicht dadurch entziehen, daß er das graubündnerische Staatswesen nur mit den drei Waldstätten vergleichen lassen will, die sich durch einen Bund, dem sie alle in gleicher Weise unterstanden, zusammenschlossen; denn der Vergleich mit der acht- oder dreizehnörtigen Eidgenossenschaft ist hier voll und ganz am Platz.

Wenn ich auch den eingehenden, im einzelnen durchaus wohl abgewogenen und mit Sorgfalt durchgeführten Erörterungen und Untersuchungen Dr. Gillardons mit Genuß und mit dem Gefühl der Hochachtung für die fachliche Leistung gefolgt bin, so muß ich doch sein Hauptergebnis entschieden ablehnen. Nach meiner vollen Überzeugung besteht die am Eingang als Ergebnis der bisherigen Forschung kurz skizzierte Auffassung über die Vereinigung der Drei Bünde weiterhin zu Recht.

---

### Entgegnung

von Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar, Chur.

Durch die freundliche Überlassung des Manuskripts obstehender Einwendungen gegen meinen Vortrag über den neu entdeckten Bundesbrief vom 25. Juli 1455 durch Herrn Dr. Liver ist es mir möglich gemacht worden, meine Antwort gleich anschließend folgen zu lassen. Für den Leser ergibt sich daraus die Annehmlichkeit, gleich in drei aufeinander folgenden Nummern des Monatsblattes meinen Vortrag, die Kritik Herrn Dr. Livers und meine Antwort darauf zu besitzen und sich an Hand dieser drei Veröffentlichungen ein eigenes Urteil bilden zu können.

Herr Dr. Liver kommt in seiner obstehenden Besprechung zum Schluß, daß überhaupt keine einheitliche Bundesverfassung,

kein gemeinsamer Bundesbrief bestanden habe, sondern die verschiedenen Sonderbündnisse an dessen Stelle getreten seien. Bei dem Bundesbrief vom 25. Juli 1455 handle es sich nicht um den ersten gemeinsamen Bundesbrief, sondern um eines der Sonderbündnisse, dessen Datum möglicherweise verschrieben sei. Für die Beantwortung ergeben sich daraus zwei Hauptfragen. Hat es vor 1524 einen gemeinsamen Bund neben den Sonderbündnissen gegeben? Wenn ja, wann wurde dieser erste Bund geschlossen?

Herr Dr. Liver will im Satz „haben wir zuo fryd, ruow und ainickait unns und unnsern nachkommenden ain ernüwerung unnsrer vorgender verstentnusse und pundts“ den Ausdruck „verstentnusse“ als Mehrzahl aufgefaßt und auf die einzelnen Sonderbündnisse zwischen den einzelnen Bünden angewandt wissen. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Wort „verstentnusse“ gar nicht allein steht, sondern in Verbindung mit dem ihm gleichgestellten Worte „pundt“. Es sind zwei koordinierte Worte, die das gleiche besagen. Dies geht ganz deutlich aus dem auch von Herrn Dr. Liver angeführten Vorsatz hervor: „Alßdann unnsere vorfarenden und eltrenn, vor etlicher zytt, uß fromen redlichen ursachen, ... ain pündtnuß und verstenntnuß, inhalt der alten pundtsbriefen, beschlossen haben.“ Also auch hier die Koordination zweier gleichwertiger Ausdrücke mit unbestreitbarer Einzahl. Der Sinn dieses Satzes kann doch nur der sein, die Vorfahren und Eltern haben vor etlicher Zeit auf Grund der alten, damals bestehenden Sonderbündnisse ein einheitliches gemeinsames Bündnis und Verständnis beschlossen. Die alten, damals bestehenden Bündnisse wurden bei diesem einheitlichen Bunde mitberücksichtigt, ja sie blieben neben diesem in Kraft, bis die Erneuerung des ersten einheitlichen Bundes am 23. September 1524 diesen ersten Bund unnötig machte, so daß er aufgehoben wurde. Während aber bisher neben dem einheitlichen Bunde die Sonderbündnisse Platz hatten, wurden diese jetzt nicht mehr erneuert, sondern für „tod und ab“ erklärt und einziger Bunde vom 23. September 1524 in Geltung belassen. Dieser Sachverhalt geht ganz deutlich hervor aus Artikel 31 dieses Bundesbriefes, wo „alle verpflichten pündtnus oder verschrybungen, so wir gemain dry punth gemainlich oder ain pundt wyder den anndren vor datum diß briefs besiglett unnd gelegt habendt, gar und gennzlich entkrefffiget, tod und ab“ erklärt werden. Es wird hier also ebenfalls deutlich mit-

geteilt, daß die Drei Bünde „gemainlich“ schon damals einen Bund besaßen, der in Gegensatz gesetzt wird zu den andern Bündnissen, „so ain pundt wider den andern“ geschlossen hat. Meine Auffassung, daß vor dem 23. September 1524 ein gemeinsamer Bund neben den Sonderbündnissen in Kraft bestand, erhält hier eine meines Erachtens nicht zu widerlegende Bestätigung. Sie bestätigt zudem die schon durch die oben angeführte Einleitung bewiesene Tatsache, daß vor 1524 schon ein gemeinsamer Bund zwischen den Drei Bünden bestanden hat. Das Bestehen eines gemeinsamen ältern Bundes neben den Sonderbündnissen steht also unzweifelhaft fest. An dieser unumstößlichen Tatsache scheitern alle Versuche, diesen gemeinsamen ältern Bund aus innern Gründen, weil für diesen gemeinsamen Bund neben den Sonderbündnissen kein Platz mehr bleiben soll, da alle in Frage kommenden Verhältnisse bereits in diesen geregelt seien, zu verwerfen.

Es kann sich im folgenden nur mehr um die Frage handeln: Wann wurde der erste gemeinsame Bundesbrief aufgerichtet? Und da gibt nun meiner Meinung nach die erste Fassung des Bundesbriefs vom 23. September 1524, das heißt der Bundesbrief vom 7. April 1524 die Antwort. Sie lautet: „och all unser pundtnus vor dem altten pundth beschechen, welches altten pundtsbrieff datum also wist, Geben uff sant Jacobstag des heiligen zwolff botten als man zalt von Christus unsers Heren gepurt vierzehenhundertfünfzig und fünff Jar.“ Der St. Jakobstag 1455 war ein Freitag. Die Heiligkeitage wurden nur dort festtäglich gefeiert, wo der betreffende Heilige Schutzpatron der Kirche war (Kirchweihen). Herr Dr. Liver frägt: „Was ist nun das für ein Bund, dieser alte Bund?“ Das sage die Urkunde nicht. Meines Dafürhaltens ergibt sich die Antwort aus der ganzen Sachlage heraus, aus der dieser erste Entwurf abgefaßt wurde. Es handelte sich um die Erneuerung eines alten gemeinsamen Bundes, und diesem in Vorbereitung befindlichen neuen Bund wird der alte gegenübergestellt. Die Sonderbündnisse sind in den Worten „och unser Pundtnus“, soweit sie vor dem 25. Juli 1455 geschlossen wurden, enthalten. Zu diesen Sonderbündnissen gehörte unstreitig der Bund vom 5. Mai 1440 resp. 24. Juli 1455. Es war der am wenigsten weit reichende, umfaßte nur zwei Hochgerichte des Gotteshausbundes und den Obern Bund. Er war bereits am 5. Mai 1440

aufgerichtet, und nur die Siegelung mit ganz unbedeutenden Veränderungen wurde am 24. Juli 1455 vorgenommen. Es brauchte also nicht mehr langer Beratungen und einer besondern Zusammensetzung, um diese Fertigung eines schon 15 Jahre vorher geschlossenen Bundes zu vollziehen. Dieses Sonderbündnis, das am 24. Juli 1455 gefertigt wurde, soll nach Herrn Dr. Livers Auffassung dieser alte Bund gewesen sein. Schließt schon die Art dieses Bundes, ein ausgesprochener Sonderbund zwischen zwei Hochgerichten und einem Bund ohne allgemeine Bedeutung, diesen Sachverhalt aus, so spricht auch die Datumsangabe dagegen. Um seine Behauptung stützen zu können, muß Herr Dr. Liver zur Annahme einer Datumsverschreibung greifen, ein Ausweg, der rein auf subjektiver Vermutung beruht, ohne daß irgendein Beweis dafür erbracht werden kann. Warum könnte denn in dieser Zeit kein allgemeiner Bund geschlossen worden sein? Das Bündnis vom 5. Mai 1440 resp. 24. Juli 1455 regelte einzig die Beziehungen zwischen Chur und den IV Dörfern einerseits und dem Oberen Bund anderseits, das vom 21. Oktober 1450 diejenigen zwischen dem Gotteshausbund und den Zehn Gerichten. Warum soll nun kein Platz mehr sein für einen Bund, der alle drei Bünde umfaßte? Wie ich in meinem Vortrage ausführte, drängte sich ein solcher nach dem Schamserkriege geradezu auf. Auch die Feststellungen von Herrn Dr. Jecklin, daß gemeinsame Tage der Drei Bünde bis 1461 zurück nachgewiesen werden können und eine gemeinsame frühere Organisation bedingen, will Herr Dr. Liver nicht als für die vorliegende Frage schlüssig gelten lassen. Sie hätten gemeinsame Tage abhalten können, ohne einen gemeinsamen Bund besessen zu haben. Herr Dr. Jecklin weist aber nicht nur die gemeinsam abgehaltenen Tage nach, sondern auch, daß sie abwechselungsweise nach einem bestimmten Turnus in Chur, Ilanz und Davos abgehalten wurden, was doch gewiß eine vorherige Vereinbarung darüber voraussetzt. Als es sich um die Ansetzung eines allgemeinen Bundestages wegen des Oberen Bundes handelte, schrieb Davos an Chur auf des letztern Einladung am 8. August 1479, sie hätten des Heuens wegen jetzt keine Zeit, „o uch die pundtsbrief wisend, wie man tagen sol“. Die Eidgenossen hatten sich in dieser Hinsicht freie Hand behalten und setzten bei ihrem größern Gebietsumfang die Zusammenkünfte jeweilen dorthin an, wo es ihnen gerade paßte.

Am schwersten scheint mir der Einwurf Herrn Dr. Livers hinsichtlich des Bundes zwischen dem Obern und dem Zehngerichtebund vom 23. März 1471 (also nicht der Vazeroler Bund, der auch von Herrn Dr. Liver verworfen wird, wie ihn schon Herr Prof. Bott vor mehr als 60 Jahren als unmöglich nachgewiesen hat) zu wiegen. Auch die Herren Candreia und Dr. Valèr haben bereits auf diese Schwierigkeit hingewiesen. Die Frage scheint berechtigt: Was hat der Bund vom 23. März 1471 für einen Wert und für eine Berechtigung, wenn diese beiden Bünde doch schon in einem alle drei Bünde umfassenden Bunde vereinigt waren? Leider ist bei der Lückenhaftigkeit des damaligen Quellenmaterials eine sichere Antwort nicht möglich. Es wurde aber bereits oben nachgewiesen, daß vor 1524 ein gemeinsames Bündnis und die Sonderbündnisse nebeneinander bestehen konnten und bestanden haben und erst der Bund vom 23. September 1524 dieser Doppelspurigkeit ein Ende bereitete, indem nur mehr dieser Rechtskraft behielt. Zur Erklärung des Bundes vom 21. März 1471 sei, nur vermutungsweise, auf eine um die Wende der Jahre 1470/71 im Mittelpunkt des politischen Interesses stehende Frage hingewiesen. Es handelt sich um den Streit zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den sechs Gerichten wegen der Erbhuldigung. Letztere verweigerten diese Huldigung, suchten Schutz bei ihrem Bund und dieser wieder beim Obern Bund, als dem gegenüber Österreich einzig noch unabhängigen Bund, während der Gotteshausbund mit Österreich wegen Unterengadin, Münsterthal und Vintschgau selbst ständig in schwerem Streit lag. Aus diesem Grunde dürfte das damalige Sonderbündnis zustande gekommen sein. Es sollte dem Herzog Sigmund besonders augenscheinlich zeigen, daß die Zehn Gerichte nicht so ganz verlassen dastanden und noch unabhängige Freunde im Rücken hatten. Wirklich stand Herzog Sigmund nach Abschluß dieses Bündnisses von seinem Drängen als derzeit unausführbar ab und verschob seine Pläne auf für ihn günstigere Zeiten.

Damit wäre ich am Schluß meiner Entgegnung angelangt. Ich hoffe, darin erneut bewiesen zu haben, daß vor 1524 ein gemeinsames Bündnis neben den Sonderbündnissen bestanden hat. Auch am Datum des ersten gemeinsamen Bundes glaube ich festhalten zu müssen, solange dieses nur auf Grund der Annahme einer Verschreibung und aus allgemeinen Erwägungen bestreitbarer Natur heraus angefochten werden will.